

## Tourismusfonds

### Ziel

Der Fonds dient der Finanzierung von Projekten der strukturierten Beherbergung, von Bergbahnprojekten sowie von anderen unternehmerischen Projekten, die als unterstützungswürdig angesehen werden. Projektarten und Voraussetzungen sind in den Art. 6, 7 und 8 des Reglements über den kantonalen Tourismusfonds festgelegt.

### Betrag

<b>Höchstbetrag Darlehen</b>	5% Prozent der Gesamtdotation des Fonds, maximal Fr. 2 Mio. (in Ausnahmefällen 10%)
<b>Tiefstbetrag Darlehen</b>	Fr. 100'000.- (Minima der Investitionen Fr. 500'000.-)

### Spezifische Bedingungen

Die Modalitäten der Intervention sind die Folgenden:

- > Die Fondsgelder werden als langfristige Darlehen gewährt.
- > Die Darlehen sind zinslos und können nachrangig zur Bankfinanzierung gewährt werden.
- > Die Darlehen werden mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren ausgerichtet. Die effektive Laufzeit wird aufgrund der Finanzplanung des Gesuchstellers festgelegt.
- > Betreibungen: Gegen das Unternehmen bzw. die Projektverantwortlichen dürfen bei der Eingabe des Gesuchs keine Betreibungen sowie Strafverfolgungen vorliegen. Ausnahmen werden akzeptiert falls der Projektverantwortliche nachweisen kann, dass die Betreibungen zeitnah geregelt werden können. Ansonsten muss der Projektverantwortliche nachweisen, falls dies der Fall sein sollte, dass eine Einsprache gegen das laufende Verfahren eingereicht wurde (Bestätigung Rechtsanwalt, Prozessunterlagen usw.).
- > Arbeitspensum: Das Unternehmen hat mindestens einen Vollzeitangestellten. Der Projektträger wird in den kommenden 12 Monaten zu 100% für das zu unterstützende Projekt arbeiten.
- > Buchführung: Die Buchführung muss durch ein akkreditiertes Treuhandunternehmen sichergestellt werden.

### Wirtschaftliche Kriterien

- > Eigenmittel nach Investition ungenügend ohne eine Finanzhilfe aus Tourismusfonds und genügend nach Miteinbezug der Hilfe aus Tourismusfonds im Rahmen des maximalen Betrags (siehe Kapitel „Betrag“).
- > Unternehmen mit wirtschaftlichem und lukrativem Zweck.
- > Überlebensfähige und fortdauernde Aktivität.
- > Tragbarkeit wird sowohl im Bereich der Unternehmung als auch privat (wenn anwendbar) respektiert.
- > Gesamtfinanzierung nachgewiesen und bestätigt.
- > Jede durch das Obligationenrecht anerkannte Rechtsform ist im Prinzip zugelassen. Ausgeschlossen sind Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie grundsätzlich gemeinnützige Gesellschaften (Vereine, Stiftungen, usw.). Jede unübliche Rechtsform kann ebenfalls ausgeschlossen werden, falls diese offensichtlich Bestimmungen des Schweizer Gesetzes umgeht.

### Sicherheiten

Sicherheiten können je nach Fall gefordert werden. Hypotheken sind nach Möglichkeit zu bevorzugen (100% Abdeckung des bewilligten Darlehens). Des Weiteren können Rückbürgschaften verlangt werden. Der Wert der Sicherheiten muss glaubhaft nachgewiesen werden (Steuererklärung, dokumentierte Schätzung von Immobilien, Belastungszustand usw.).

### Timing

Umsetzungsarbeiten des Projektes dürfen nicht vor dem Entscheid der für den Fonds zuständigen Behörde begonnen werden. Für das Projekt kann kein vorzeitiger Baubeginn gewährt werden. Um finanzielle Risiken bei der Realisierung zu begrenzen, muss die Unterstützungsanfrage vor Beginn des zu finanzierenden Projektes gestellt werden. Im Rahmen der NRP oder bei Bürgschaften werden zwar Bewilligungen für einen vorzeitigen Baubeginn erteilt, bei einer Finanzierung durch den Tourismusfonds, bei welcher quasi mit Eigenmitteln unterstützt wird, darf aber erwartet werden, dass alle Finanzierungsfragen bereits vor Baubeginn geregelt sind.